

Gymnasium am Rotenbühl

Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe

Abgabetermin: 30. April 2022

Schüler/-in Name, Vorname:	geboren am:	Klassenstufe:
-------------------------------	-------------	---------------

Erziehungsberechtigte/r bei minderjährigem/r Schüler/-in
Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Alle Schüler/-innen haben von der Schule ein Antragsformular auf **Freistellung vom Leihentgelt** erhalten. Wer von der Zahlung des Leihentgelts befreit werden möchte, sollte diesen Antrag frühzeitig möglichst bis zum 1. Juni beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen und den Freistellungsbescheid umgehend im Sekretariat der Schule **oder** bei der zuständigen Person im Rathaus abgeben.

Vom Leihentgelt befreit werden Schüler/-innen,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind.
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten.
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören.
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.
- die im Haushalt von Empfängerinnen/Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben.
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern/-empfängerinnen gehören.

Schüler/-innen der Förderschulen und Integrationsschüler/-innen* sind von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Eine Antragsstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist nicht erforderlich.

* in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Ich melde o. g. Schüler/-in hiermit verbindlich für die Dauer des Besuchs an der jeweiligen Schule bzw. Unterschule (BBZ) zur entgeltlichen Schulbuchausleihe an.

Der Leihvertrag kommt mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der Erziehungsberechtigten/volljährige Schüler/-innen zustande und verpflichtet zur fristgerechten Zahlung des vom Schulträger für das jeweilige Schuljahr mitgeteilten Leihentgelts. Ist der Nachweis der Befreiung von der Zahlung des Leihentgeltes durch Vorlage des Freistellungsbescheides erbracht, erfolgt die Ausleihe unentgeltlich. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss bis zum vom Schulträger im beigefügten Schreiben genannten Termin entrichtet werden.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Schulbücher (siehe Schulbuchliste der Schule) werden an die Schüler/-innen ausgehändigt. Der Empfang wird dokumentiert.
- Nach Erhalt der Schulbücher sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, müssen sie unverzüglich mitgeteilt werden.
- Die Schulbücher sind mit einem Schutzumschlag zu versehen.
- Die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Werden die Schulbücher beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/-innen zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet. Spuren, die durch den normalen Gebrauch der Bücher entstehen, führen nicht zu Schadensersatzforderungen.

Über Ihren Schulträger erhalten Sie die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 DSGVO zu Ihrer Information.

Datum Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r/volljährige/r Schüler/-in)

Hinweis: Jährliche Abmeldung von der Teilnahme an der Schulbuchausleihe für das jeweils kommende Schuljahr ist bis zum 30. April möglich. Bei Bedarf ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen.

Datenschutzinformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung der Schulbuchausleihe nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Staaten verbindlich. Damit werden innerhalb der EU die Datenschutzregelungen vereinheitlicht, mit denen die Daten der Bürger vor Missbrauch geschützt werden. Dies gilt für private und öffentliche Stellen. Die DSGVO sieht nunmehr eine Informationspflicht der Betroffenen bei der Erhebung ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten vor. Im Rahmen der Umsetzung der Schulbuchausleihe wird Folgendes mitgeteilt:

Zur Umsetzung der Schulbuchausleihe haben die Schulträger mit dem Land eine Vereinbarung getroffen. Nach dieser Vereinbarung sorgt das Land (Ministerium für Bildung und Kultur) für die landesweite Verfügbarkeit einer einheitlichen EDV-Unterstützung, sog. Schulbuchverwaltungssoftware „Leihen und Lernen Saar“. In dieser Software werden die personenbezogenen Daten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler verarbeitet, die an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Dies ist für die Umsetzung der Schulbuchausleihe zwingend erforderlich.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers bei der Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe kommt ein Vertrag zwischen der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner und dem jeweiligen Schulträger zustande. Dieser Vertrag berechtigt die Schulträger nach Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Schülerin/des Schülers in der Schulbuchverwaltungssoftware zum Zwecke der Umsetzung der Schulbuchausleihe zu verarbeiten; dazu gehört auch die Verfolgung ggfls. bestehender Schadenersatzansprüche des Schulträgers. **Soweit die Verarbeitung der aus der Anmeldung entnommenen personenbezogenen Daten in der Schulbuchverwaltungssoftware abgelehnt wird, kann eine Teilnahme an der Ausleihe nicht erfolgen!**

Für den Fall bestehender Schadenersatzforderungen des Schulträgers wird darauf hingewiesen, dass die in der Schulbuchverwaltungssoftware gespeicherten Daten ggfls. auch Dritten zur Verfolgung des Anspruchs des Schulträgers übermittelt werden können.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist und unmittelbar nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unwiderruflich gelöscht.

Den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO bei folgender Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 94781 0

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist der Regionalverband Saarbrücken als Schulträger, FD 40 – Schulverwaltungsamt, Schlossplatz 3-5, 66119 Saarbrücken, E-Mail: Schulverwaltungsamt@rvsbr.de.

Unsere behördliche Datenschutzbeauftragte Frau Hartmann erreichen Sie telefonisch über 0681/506-1403 oder per E-Mail über Datenschutz@rvsbr.de